Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 6

Artikel: Verwandtenunterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837325

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dates. Dieses Weiterwirken des Wohnsitzes ist aber nur möglich, wenn dieser beim Beginn der Anstaltsversorgung wirklich konkordatsgemäß bestanden hat.

Im Falle T. bestand, wie im Falle Meier-Eicher, beim Beginn der Anstaltsversorgung kein Konkordatswohnsitz, weil damals der Wohnkanton dem Konkordat nicht angehörte. Hätte keine Anstaltsversorgung stattgefunden, und hätte T. im Zeitpunkte des Beitritts des Wohnkantons Zürich zum Konkordat dort Konkordatswohnsitz erworben, dann hätte freilich sein vorheriger, nicht unterbrochener Wohnsitz in diesem Kanton zum Konkordatswohnsitz hinzugezählt werden müssen; dies wurde in jenem Zeitpunkte des Übergangs in allen Fällen so gehalten. Mit der Anstaltsversorgung hört aber der Wohnsitz im Sinne des Konkordates auf; für T. konnte demnach der Aufenthalt in den Anstalten Burghölzli und Kilchberg nicht als Wohnsitz in Betracht fallen.

Allein im Zeitpunkte des Beitritts des Kantons Zürich zum Konkordate befand sich T. nicht in einer Anstalt, und es fragt sich, ob nicht sein damaliger Aufenthalt in Schwamendingen als Konkordatswohnsitz zu bewerten sei.

Das äußere Kennzeichen des Konkordatswohnsitzes, nämlich die polizeiliche Anmeldung (Art. 2, Absatz 1, des Konkordates), fehlte. Dies würde jedoch den Konkordatswohnsitz, dessen wesentliches Merkmal der tatsächliche Aufenthalt ist, nicht unbedingt ausschließen. Nur ein dauernder Aufenthalt begründet jedoch Wohnsitz; sich irgendwo nur vorübergehend aufhalten heißt nicht, dort „wohnen", auch nicht im Sinne des Konkordates. Der Aufenthalt des T. in Schwamendingen nach seiner Entweichung aus der Anstalt dauerte vom 24. Dezember 1928 bis 17. Januar 1929, war also bloß vorübergehend. Nach der Sachlage konnte dieser Aufenthalt eines der Anstalt entflohenen, ungeheilten Geisteskranken nicht anders als vorübergehend sein.

Daß die Anstaltsversorgung anfänglich im früheren Wohnkanton Zürich durchgeführt wurde, ist unerheblich. Mit der Versorgung hört der Wohnsitz auf; der Ort der Versorgung spielt keine Rolle. Wenn daher Bern geltend macht, der grundsätzliche Entscheid im Falle Meier-Eicher könne hier nicht herangezogen werden, weil Meier-Eicher, im Gegensatze zu T., schon vor dem Beitritt Zürichs zum Konkordat außerhalb dieses Kantons versorgt worden sei, so ist dies nicht stichhaltig. Auf frühere Entscheide kann sich Bern angesichts des grundsätzlichen Entscheides im Falle Meier-Eicher nicht mehr berufen.

Der Bundesrat beschloß mit 26. Februar 1935:
Der Rekurs wird abgewiesen.

Verwandtenunterstützung.

Bemessung des Beitrages eines Ersatzpflichtigen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 7. November 1933.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel, die eine erwerbsunfähige geschiedene Frau nebst deren erwerbsunfähigen Tochter mit Fr. 4.50 pro Tag unterstützte, erhob beim Regierungsrat Klage gegen den verheirateten Sohn auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 20.—. Der Beklagte, der zusammen mit seiner Ehefrau ein durchschnittliches Monatseinkommen von Fr. 310.— verdiente, lehnte das Begehren ab, da er zur Unterstützung seiner Mutter nicht in der Lage sei.

II. Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist diese zur Klage legitimiert.

Da die Mutter des Beklagten von der öffentlichen Armenpflege Basel unterstützt wird, so ist diese zur Klage legitimiert.

2. Die Unterstützungspflicht ist bedingt durch die Bedürftigkeit des Ansprechers einerseits und durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Pflichtigen anderseits. Diese beiden Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle erfüllt. Die Notlage der Mutter des Beklagten ist gegeben; die Mutter ist nicht mehr imstande, sich selbst durchzubringen. Was die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten anbelangt, so beläuft sich dessen Familieneinkommen auf rund Fr. 310.— im Monat. Im Hinblick darauf, daß das für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages maßgebliche unpfändbare Existenzminimum für ein kinderloses Ehepaar Fr. 270.— pro Monat beträgt, kann dem Beklagten die Leistung eines Beitrages grundsätzlich zugemutet werden. Ein monatlicher Beitrag von Fr. 15.— erscheint als angemessen. Es bleibt dem Beklagten immer noch die Möglichkeit, die Schuld für den Grabstein abzuzahlen. Andere Schulden, die berücksichtigt werden müßten, sind nicht geltend gemacht worden.

Bern. Wohnsitzstreitigkeiten.

A. Die Frage des vorübergehenden Aufenthaltes.

1. „Vorübergehender Aufenthalt im Sinne von Art. 110 A. u. NG. liegt auch dann vor, wenn eine geisteskranke Person zwar nicht in einer Anstalt versorgt oder verkostgeldet ist, aber versorgt oder verkostgeldet werden müßte, wenn sie nicht anderweitige Unterkunft gefunden hätte." (Entscheid des Regierungsrates vom 25. Mai 1934.)

Aus den Motiven:

Nach den vom Regierungsstatthalter eingeholten, für den Richter maßgebenden Berichten der Sachverständigen ist Frau Z. geisteskrank. Die beiden Psychiater gelangen zum Schlusse, die Krankheit habe sich im Anschluß an den Wegzug der Frau Z. von ihrer Familie im Frühjahr 1932 vorbereitet und sei nach der Scheidung der Ehe ausgebrochen. Aus den Akten geht denn auch hervor, daß Frau Z. schon in der ersten Hälfte Dezember 1932 vollständig von ihrer Umgebung abhängig war. Sie konnte nicht mehr für ihren Unterhalt sorgen, sondern mußte nach den übereinstimmenden Aussagen im Bett verpflegt werden. Dr. Sch. schreibt in seinem Bericht, sie sei damals in einem „sehr pflege- und spitalbedürftigen Zustand" gewesen. Nach der neuern Rechtsprechung des Regierungsrates gilt der Aufenthalt von Personen, die infolge Geisteskrankheit in die Anstaltspflege verbracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden, als von der Schrifteneinlage befreiter Pflegeaufenthalt im Sinne von Art. 110 A. u. NG. Da beim Eintritt dieses Zustandes von Frau Z. die mit der Scheidung beginnende Einwohnungsfrist von mehr als 30 Tagen noch nicht abgelaufen war und die Krankheit sich während der ganzen Dauer des Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde Be. nicht besserte, sondern im Gegenteil schließlich zur Internierung führte, brauchte Frau Z. gestützt auf Art. 110 A. u. NG. in Be. nicht eingeschrieben zu werden. Der Regierungsstatthalter hat deshalb das Einschreibungs-